

Zusammenfassende Erklärung **gemäß § 10a Abs. 1 BauGB und § 6a Abs. 1 BauGB**

Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Sondergebiet SO „Solarpark Im Hauried“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Kohlberg

Es besteht die Verpflichtung, eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planungsalternativen zu erstellen (§ 10a Abs. 1 BauGB und § 6a Abs. 1 BauGB).

1. Geltungsbereich, Lage und Dimension der Planungsgebietes

Der geplante Geltungsbereich liegt nördlich der Staatsstraße St 2238, nordwestlich Kohlberg.

Das geplante Projektgebiet, die Flur-Nrn. 1462 (TF), 1463, 1464 und 1507 (TF) der Gemarkung Kohlberg, wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst die geplanten Flächen für den Solarpark (Module, Trafo, Grünflächen innerhalb der Anlage) und die Flächen für Minderungsmaßnahmen im westlichen Teil des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 69.687 m².
Die Anlagenfläche umfasst eine Fläche von 61.938 m².

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgte in enger Anlehnung an den Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des BayStMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007. Alle nach UVPG zu prüfenden Schutzgüter werden im Umweltbericht ausführlich behandelt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation bzw. der zu erwartenden Eingriffserheblichkeit ab. Im vorliegenden Fall ist die Projektfläche intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Eingriffsempfindlichkeit auf der Anlagenfläche ist relativ gering. Aufgrund der Regelungen der Hinweise des StMB „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom Dezember 2021“ sind aufgrund der festgesetzten Minderungsmaßnahmen keine weiteren Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen erforderlich. An der Westseite werden aber zusätzliche Minderungsmaßnahmen festgesetzt (extensive Wiesen, Obsthochstammpflanzungen).

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes für den Bebauungsplan sind grundsätzlich, die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Mit der Errichtung des Solarparks gehen einige unvermeidbare Auswirkungen der Schutzgüter einher, die in Kap. 5.3 des Umweltberichts im Einzelnen dargestellt werden (*siehe dazu den Umweltbericht*).

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden im Umweltbericht detailliert aufgeführt. Bereits die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung positiv zu bewerten, da praktisch ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen werden, die nach den durchgeführten Untersuchungen auch keine Bedeutung für bodenbrütende Vogelarten aufweisen.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Ergebnis der Abwägung

Entsprechend § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit von 09.02.2023 bis 13.03.2023 durchgeführt. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 05.10.2023 bis 05.11.2023 durchgeführt.

In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

Die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nachfolgend zusammengefasst erläutert. Alle Stellungnahmen und deren Würdigung/Abwägung sind im Einzelnen den Protokollen der Marktratssitzungen zu entnehmen.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Baurecht und Technische Sachbearbeitung

zu Details zu den Formulierungen der Festsetzungen, Bemaßung

Die überwiegend redaktionellen Änderungen wurden in die PPlanunterlagen eingearbeitet.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Untere Naturschutzbehörde

zur Bestimmtheit der GRZ, zur Bauzeit, zu grünordnerischen Festsetzungen, zum Artenschutz:

Die Anregung im Hinblick auf die GRZ konnte ausgeräumt werden. Die Anregungen zur Bauzeitbeschränkung im Hinblick auf Wiesenbrüter, zu den grünordnerischen Festsetzungen und zu den Daten bezüglich des Artenschutzes wurden berücksichtigt, und in die Planunterlagen eingearbeitet.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

zu Einwirkungen aus der Landwirtschaft, Zufahrten, Einzäunung, Behinderungen der Bewirtschaftung, Standortkonzept, Waldabstand, Flächenverbrauch:

Die vorgetragenen Gesichtspunkte sind bereits vollumfänglich in den Planunterlagen berücksichtigt.

Bezüglich des Flächenverbrauchs wurde im vorliegenden Fall durch den Markt Kohlberg dem Ziel des LEP 2023, die Erneuerbaren Energien verstärkt zu fördern, der Vorrang vor dem der Abwägung unterliegenden Grundsatz des Erhalts der landwirtschaftlichen Flächen gegeben.

Wasserwirtschaftsamt Weiden

zu Drainagen, Oberflächenwasser, Wasserschutzgebiete, Bodenschutz:

Der Hinweis zu den konkret vorhandenen Drainagen wurde in die Planunterlagen aufgenommen. Alle sonstigen Hinweise waren bereits in den Planunterlagen berücksichtigt.

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

zu regionalplanerischen Zielen:

Alle Gesichtspunkte, welche auch durch die nachgelagerten Fachstellen vorgetragen wurden, sind in den Planunterlagen berücksichtigt und bei Bedarf eingearbeitet worden.

Bund Naturschutz in Bayern

zu Pflegemaßnahmen, Einzäunung, Beweidung:

Die Anregungen wurden, soweit sinnvoll, in der Planung berücksichtigt. Eine gestaffelte Mahd und eine Berücksichtigung von Altgrasfluren sowie eine Begrenzung bei der Beweidung auf 0,3 GV/ha innerhalb der Anlagenfläche ist jedoch nicht sinnvoll. Die Anregungen zur Einzäunung wurden bereits berücksichtigt.

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

zu Oberflächenwasser, Einwirkungen der Staatsstraße, Beleuchtung, Blendwirkungen:

Alle Gesichtspunkte waren in den Planunterlagen bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Bay. Landesamt für Umwelt

zur Berücksichtigung umweltfachlicher Belange:

Alle Stellungnahmen nachgelagerter Umweltbehörden wurden eingeholt, und die vorgetragenen Gesichtspunkte berücksichtigt.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Gesundheitswesen

zu Wasserschutzgebiet, Drainagen:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bay. Bauernverband

zu Flächenverbrauch, Bodengüte, Agri-PV, Ausgleichsmaßnahmen, Einwirkungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung:

Bezüglich des Flächenverbrauchs wurde im vorliegenden Fall durch den Markt Kohlberg dem Ziel des LEP 2023, die Erneuerbaren Energien verstärkt zu fördern, der Vorrang vor dem der Abwägung unterliegenden Grundsatz des Erhalts der landwirtschaftlichen Flächen gegeben.

Es handelt sich um Standorte mittlerer Bodengüte. Der Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird im Gemeindegebiet auf 16 ha begrenzt.

Agri-Photovoltaikanlagen sind von den Verpächtern nicht erwünscht.

Der Rückbau wird im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt.

Zu den hinzunehmenden Einwirkungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist bereits ein Hinweis in den Planunterlagen enthalten.

4. Mögliche alternative Planungsvarianten

Planungsalternativen wurden im Detail geprüft. Klassisch vorbelastete Standorte gibt es im Markt Kohlberg nicht (Autobahnen, Bahnlinien, Konversionsflächen). Der gewählte, bedingt vorbelastete Standort weist geringe schutzgutbezogene Auswirkungen auf. Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter gibt es nicht und stehen auch nicht zur Verfügung.

Kohlberg, den 05.04.2024

Markt Kohlberg



Gerhard List

1. Bürgermeister

585_BPL_zusammenfassende Erklärung.doc